

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Combat 18" und "Blood & Honour" in Thüringen - nachgefragt

In Thüringen sind nach meiner Kenntnis Angehörige des im Jahr 2000 in Deutschland verbotenen Netzwerks "Blood & Honour" weiterhin aktiv, ebenso Angehörige des militanten Arms "Combat 18". Zuletzt nahm die Landesregierung in der Drucksache 7/829 auf meine Kleine Anfrage 7/318 hin dazu Stellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2079** vom 7. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Wie bewertet die Landesregierung derzeit Strukturen und Personenzusammenschlüsse von "Combat 18" in Thüringen?

Antwort:

Aufgrund des Verbots von "Combat 18 Deutschland" im Januar 2020 agieren die dieser Gruppierung zuzurechnenden Personen einschließlich deren Sympathisanten sehr konspirativ. Weitere vorliegende Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit "Combat 18" in Thüringen zuzuordnen und welche Angaben kann sie über deren regionale Herkunft sowie deren Führungspersonal machen?

Antwort:

Es gibt eine einstellige Zahl von "Combat 18"-Mitgliedern, die in unterschiedlichen Orten in Thüringen wohnhaft sind. Die von der Durchsuchung am 23. Januar 2020 im Freistaat Thüringen betroffenen Führungsfiguren der Gruppierung wohnen in Erfurt und Eisenach. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Straftaten oder sonstige Delikte mit "Combat 18"-Bezug gab es seit dem Jahr 2020 in Thüringen (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Täteranzahl, Tatvorwurf und gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

4. Wurden der Landesregierung beziehungsweise den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit dem Jahr 2020 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von "Combat 18" festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung, zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern et cetera (bitte auflisten nach Datum, Ort und Sachverhalt)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Aktivitäten von "Combat 18" wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2020 in Thüringen bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort und Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Exekutiv- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden seit dem Jahr 2020 gegen Angehörige und Unterstützer von "Combat 18" in Thüringen durchgeführt?

Antwort:

Zum Vollzug des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verfügten Verbots der Vereinigung "Combat 18 Deutschland" am 23. Januar 2020 fanden in Thüringen bei zwei Personen Exekutivmaßnahmen statt, die der Beschlagnahme von Vereinsvermögen sowie der Sicherung weiterer Beweismittel für die Aktivitäten der Vereinigung dienten.

7. Wie bewertet die Landesregierung derzeit Strukturen und Personenzusammenschlüsse von "Blood & Honour" in Thüringen?

Antwort:

Aufgrund des Verbots von "Blood & Honour" im September 2000 agieren die dieser Gruppierung zuzurechnenden Personen einschließlich deren Sympathisanten vorrangig konspirativ. Nur vereinzelt werden Einzelpersonen bekannt, die beispielsweise in den Sozialen Medien Beiträge veröffentlichen und damit Sympathie zu "Blood & Honour" bekunden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit "Blood & Honour" in Thüringen zuzuordnen und welche Angaben kann sie über deren regionale Herkunft sowie deren Führungspersonal machen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele Straftaten oder sonstige Delikte mit "Blood & Honour"-Bezug gab es seit dem Jahr 2020 in Thüringen (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Täteranzahl, Tatvorwurf und gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

10. Wurden der Landesregierung beziehungsweise den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit dem Jahr 2020 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von "Blood & Honour" festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung, zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern et cetera (bitte auflisten nach Datum, Ort und Sachverhalt)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Aktivitäten von "Blood & Honour" wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2020 in Thüringen bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort und Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Welche Exekutiv- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden seit dem Jahr 2020 gegen Angehörige von "Blood & Honour" in Thüringen durchgeführt?

Antwort:

In einem Ermittlungsverfahren eines anderen Landes wurde am 24. Februar 2021 in Thüringen bei einer Person, die der verbotenen Vereinigung "Blood & Honour" zugerechnet wird, eine Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln durchgeführt.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlage 1

Übersicht über die Straftaten oder sonstige Delikte mit "Combat 18"-Bezug in Thüringen seit dem Jahr 2020

Datum	Ort	Delikt	Täteranzahl	Sachverhalt	Ergebnis des Strafverfahrens
17.01.2020	Erfurt	§ 130 StGB	1 Beschuldigter	Feststellung eines Schriftstücks mit der Überschrift "NC18 NewCombat18"	Strafbefehl beantragt
20.02.2020	Altenburg	§ 303 StGB	unbekannt	Sprühen des Schriftzuges "Combat 18"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
18.04.2020	Ilmenau	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Tragen einer Tätowierung "C18"	Strafbefehl: Geldstrafe
05.05.2020	Meiningen	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Schmierens des Schriftzuges "Combat 18"	verbunden mit einem weiteren Verfahren, Anklage erhoben zum Amtsgericht
02.07.2020	Bad Salzungen	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Tragen einer Tätowierung "C18"	Urteil Verwarnung mit Strafvorbehalt
04.07.2020	Apolda	Verstoß gegen das Vereinsgesetz	unbekannt	Hinweis auf ein Treffen von Personen, die "Blood & Honour" beziehungsweise "Combat 18" zugeordnet werden	Ermittlungen dauern an
07.07.2020	Bad Salzungen	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Tragen einer Tätowierung "C18"	Ermittlungen dauern an
24.07.2020	Gera	§ 303 StGB	unbekannt	Sprühen des Schriftzuges "Combat 18"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
24.07.2020	Suhl	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Schmierens des Schriftzuges "Combat 18"	verbunden mit einem weiteren Verfahren, Anklage erhoben zum Amtsgericht
30.07.2020	Nesse-Apfelstädt	§ 303 StGB	unbekannt	Sprühen des Schriftzuges "Combat 18"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
20.08.2020	Erfurt	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Feststellung eines T-Shirts mit dem Schriftzug "Combat 18"	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
03.12.2020	Bad Lobenstein	§ 241 StGB	unbekannt	Feststellung eines Schriftstücks mit dem Schriftzug "Combat 18"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
22.03.2021	Arnstadt	§ 86a StGB	unbekannt	Sprühen der Schriftzüge "Combat 18" und "C18"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
24.03.2021	Pößneck	§ 86a StGB	unbekannt	Feststellung des Schriftzuges "Combat 18"	Ermittlungen dauern an

StGB - Strafgesetzbuch
StPO - Strafprozessordnung

Anlage 2

Übersicht über die Straftaten oder sonstige Delikte mit "Blood & Honour"-Bezug in Thüringen seit dem Jahr 2020

Datum	Ort	Delikt	Täteranzahl	Sachverhalt	Ergebnis des Strafverfahrens
23.01.2020	Erfurt	Verstoß gegen das Vereinsgesetz	1 Beschuldigter	Sicherstellung von Gegenständen mit "Blood & Honour"-Bezug	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
21.03.2020	Greußen	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Feststellung von Bekleidung mit dem Schriftzug "Blood & Honour"	Strafbefehl: Geldstrafe
12.06.2020	Weimar	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Rufen der Parole "Blood and Honour"	Urteil im Zusammenhang mit anderen Vorwürfen, Gesamtfreiheitsstrafe
04.07.2020	Apolda	Verstoß gegen das Vereinsgesetz	unbekannt	Hinweis auf ein Treffen von Personen, die "Blood & Honour" beziehungsweise "Combat 18" zugeordnet werden	Ermittlungen dauern an
16.07.2020	Altenburg	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Tragen einer Tätowierung "Blood and Honour"	Strafbefehl beantragt
13.01.2021	Jena	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Feststellung des Schriftzuges "Blood & Honour" in Sozialen Medien	Ermittlungen dauern an
08.02.2021	Suhl	§ 86a StGB	1 Beschuldigter	Feststellung des Schriftzuges "Blood & Honour" in Sozialen Medien	Ermittlungen dauern an
09.03.2021	Apolda	Verstoß gegen das Vereinsgesetz	1 Beschuldigter	Feststellung von Bekleidung mit Symbolen von "Blood & Honour"	Ermittlungen dauern an
12.04.2021	Pößneck	§ 86a StGB	unbekannt	Sprühen des Schriftzuges "Blood & Honour"	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung